



Protokoll
über die
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

Sitzungstermin: Mittwoch, den 21.05.2025

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 18:44 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal

Tagesordnung:

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 1 . | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 . | Einwohnerfragestunde | |
| 3 . | Genehmigung des Protokolls vom 26.02.2025 | |
| 4 . | Bericht der Verwaltung | |
| 5 . | Kommunale Wärmeplanung; hierzu ist Herr Steber von der "MaxSolar GmbH" geladen | SV/FD3/027/2025 |
| 6 . | Entwicklung entlang der Hunte - Antrag der SPD-Fraktion vom 31.03.2025 | SV/FD3/007/2025 |
| 7 . | Konzeptvergabe und Verkauf "Kohlhöfen 12" | SV/FD3/016/2025 |
| 8 . | Fahrradfreundliche Innenstadt - Ausbau Steinstraße | SV/FD3/018/2025 |
| 9 . | Ausbau der Buslinie Vechta-Diepholz zu einer landesbedeutsamen Buslinie 606 | SV/FD3/020/2025 |
| 10 . | Radweg zwischen Aschen und Diepholz sicher machen - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2025 | SV/FD3/023/2025 |
| 11 . | Leerstand beenden - Wohnraum sichern - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2025 | SV/FD3/024/2025 |
| 12 . | Empfehlung an Grundstückseigentümer Zisternen oder Wasserspeicher einzulassen - Antrag des RH Muhle vom 25.04.2025 | SV/FD3/025/2025 |
| 13 . | Keine Windkraft im Boller Moor/Lange Lohe - Landschafts- und Artenschutz voranstellen - Antrag der SPD-Fraktion vom 06.05.2025 | SV/FD3/028/2025 |
| 14 . | Verschiedenes | |
| 15 . | Fortsetzung der Einwohnerfragestunde | |

Anwesende Mitglieder

Herr Ralf Müller

Herr Heinrich Buck

Herr Gerhard Friedrichs

CDU/FDP-Gruppe

CDU/FDP-Gruppe

CDU/FDP-Gruppe

für RH Sudmann

Frau Sandra Huntemann	CDU/FDP-Gruppe	für RH Paradiäk
Herr Mark Kürble	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mathis Langhorst	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mark Schier	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Manfred Albers	SPD-Fraktion	
Frau Dagmar Brinkmann	SPD-Fraktion	
Herr Joel Hoff	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Alfons Muhle	AfD	
Herr Peter Parizsky	DIE LINKE	
Herr Veysi Savga	beratendes Mitglied	
Herr Sebastian Dornieden	Verwaltung	
Frau Tanja Schilke	Protokollführer	
Frau Melissa Lang	Verwaltung	
Herr Alexander Steber	MaxSolar GmbH	

Abwesende Mitglieder:

Herr Wilhelm Paradiäk	CDU/FDP-Gruppe	entschuligt
Herr Heinfried Sudmann	CDU/FDP-Gruppe	entschuldigt
Frau Marta Sickinger	SPD-Fraktion	entschuldigt
Herr Bastian Duwenhorst	beratendes Mitglied	entschuldigt
Janek Felsch	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Isabell Schneider	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Leylya Szabo	beratendes Mitglied	entschuldigt
Herr Paul André de Jong	Seniorenbeirat	entschuldigt

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Müller stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Kommunale Wärmeplanung

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage, dass die Firma „MaxSolar GmbH“ unter Tagesordnungspunkt 5 den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in der Stadt Diepholz inklusive der Bestandsanalyse und nächster Schritte vorstellen wird.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 26.02.2025

FDL Dornieden bittet RH Parizsky bezüglich technischer Probleme Kontakt mit dem Büro des Bürgermeisters aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung:

Das Protokoll vom 26.02.2025 wird genehmigt.

zu 4 Bericht der Verwaltung

Zukunftskonzept Kläranlage

FDL Dornieden erklärt, dass für die Maßnahmen zur Optimierung des Klärwerkes ein Förderantrag für die Vorplanung bei der „Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ gestellt wurde.

Photovoltaikanlage

FDL Dornieden berichtet, dass auf der Sporthalle an der Grundschule Aschen wie vorgesehen eine Photovoltaikanlage errichtet wurde.

Coworking-Space

FDL Dornieden erklärt, dass die Restarbeiten am Coworking-Space abgeschlossen sind und im Juni die Eröffnung folgt.

Mobilitätszentrum

FDL Dornieden berichtet, dass zurzeit die Restarbeiten im Innenbereich am Mobilitätszentrum laufen. Im Juni starten die Arbeiten am Außengelände. Er erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dass geplant sei die Fahrradabstellanlage am Mobilitätszentrum direkt an der B+R-Anlage aufzustellen. Die Planungen der beiden Projekte sollen zeitgleich ineinander übergehen. Während der Bauphase der neuen B+R Anlage können die Fahrräder an der derzeit nicht voll ausgelasteten vorhandenen Anlage abgestellt werden.

Stadtradeln

FDL Dornieden verweist auf das diesjährige „Stadtradeln“ im Zeitraum vom 28.05. bis 17.06.2025 unter dem Motto „Sammle fleißig Radkilometer für den Landkreis Diepholz und für deine Kommune“.

Schlossinsel

FDL Dornieden berichtet, dass bezüglich des Antrages der CDU/FDP-Fraktion zur Neugestaltung der Schlossinsel nach Beauftragung eines Planungsbüros ein sehr umfangreiches Konzept auch in Hinblick auf die historische Gartenanlage und Gartendenkmalpflege vorliege. Auf Grund der Größe wird es hierzu eine gesonderte Veranstaltung geben, zu der die Einladung und öffentlichen Information noch folgt.

Auf Nachfrage von RH Albers erklärt er, dass die Verantwortlichkeit für die Entschlammung des Burggrabens beim Land liege. Die Kontaktaufnahme ist erfolgt, eine Rückmeldung liegt der Verwaltung noch nicht vor.

zu 5 Kommunale Wärmeplanung; hierzu ist Herr Steber von der "MaxSolar GmbH" geladen Vorlage: SV/FD3/027/2025

Herr Steber von der „MaxSolar GmbH“ stellt vor:

Das Land Niedersachsen verfolgt mit einem ambitionierten Klimaschutzgesetz das Ziel der Klimaneutralität, welches bis 2040 erreicht werden soll. Hierfür weist das Land mit dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) u.a. den Kommunen Klimaschutzaufgaben, aber auch finanzielle Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben zu. Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Baustein dieses Gesetzes und nimmt Kommunen in die Pflicht die Wärmewende vor Ort zu planen.

Als Mittelzentrum ist die Stadt Diepholz demnach zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Gemäß § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) ist jede niedersächsische Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der Erstellung fortzuschreiben. Am 01. Januar 2024 trat zudem das Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) auf Bundesebene in Kraft.

Dabei verpflichtet das WPG in § 4 die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Der Bund hat also die Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen zunächst den Ländern übertragen. Die Übertragung direkt durch den Bund auf die Kommunen ist nicht zulässig.

Zwar besteht in Niedersachsen bereits die Pflicht zur Aufstellung von Wärmeplänen nach § 20 des NKlimaG für die Kommunen, in denen ein Mittel- oder Oberzentrum liegt, allerdings ist diese Pflicht anders ausgestaltet als die Wärmeplanungen nach dem WPG, sodass eine landesrechtliche Übertragung auf die nach dem WPG zunächst dem Land obliegende Pflicht auf die Kommunen notwendig ist. Diese Anpassung des NKlimaG zur Überführung des WPG in Landesrecht steht noch aus.

Da der Bund Pflichtaufgaben nicht direkt an Kommunen übertragen darf, ist das NKlimaG die derzeit einzig gültige Rechtsgrundlage für die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung in Niedersachsen.

Somit erfolgt die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans der Stadt Diepholz gem. §§ 20, 21 NKlimaG der aktuell geltenden Fassung (Novelle 2023) und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Anforderungen des WPG. Damit stellt die Stadt Diepholz sicher, dass alle Leistungen der kommunalen Wärmeplanung gemäß WPG - Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Wärmewendestrategie, Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung - erfüllt und in der erforderlichen Datentiefe bereitgestellt werden, um die Fortschreibung (§ 25 Abs. 3 WPG) zu gewährleisten.

Es ist allerdings festzuhalten: Für die 95 niedersächsischen Mittel- und Oberzentren gelten weiterhin die Vorgaben des NKlimaG. Nachgewiesen ist die Wärmeplanung demnach gesetzlich geregelt und durch den Bund und das Land Niedersachsen festgelegt und an die Kommunen übertragen. Die staatliche Aufgabenwahrnehmung liegt daher bei den Kommunen.

Mit Blick auf das „Ob“ besteht für die Stadt Diepholz kein Handlungsspielraum. Einen Gestaltungsspielraum gewährt das WPG in der Umsetzung des „Wie“. In dem jede planungsverantwortliche Stelle selbst das Startdatum für die Wärmeplanung festlegen kann. Das Startdatum ist mit den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 und den bereitgestellten Finanzmitteln (110.000€) bei der Stadt Diepholz mit dem Beschluss über den Haushalt am 07.12.2023 für das Jahr 2024 festgelegt worden.

Nach Genehmigung des städtischen Haushaltes wurde seitens der Verwaltung im öffentlichen Fachausschuss über den Sachstand des Prozesses der Wärmeplanung berichtet. Beginnend am 11.04.2024 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität unter Bericht der Verwaltung zu den Ausschreibungsmodalitäten einen externen Dienstleister beauftragen zu können. Ende 2024 wurde das Vergabeverfahren veröffentlicht.

Damit die Ausnahmegesetzvorschrift des § 5 Abs. 1 WPG zur Anwendung kommt, muss der kommunale Wärmeplan bis zum 31.12.2026 erstellt und bis zum 31.03.2027 veröffentlicht sein. Dies wurde bei Ausschreibung und Vergabe der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Diepholz berücksichtigt und vom Dienstleister zugesichert.

Mit dieser Länderöffnungsklausel im Bundesrecht erhalten alle nach Landesrecht erstellen Wärmepläne Bestandsschutz. Das trifft auch auf die kommunale Wärmeplanung der Stadt Diepholz zu.

Die Erstellung der Wärmeplanung ist nach jeweils geltender Fassung der landesrechtlichen Anforderung, insbesondere §§ 20, 21 NKlimaG, sowie der darüberhinausgehenden bundesrechtlichen Anforderungen, insbesondere des jeweils geltenden Wärmeplanungsgesetzes, durchzuführen. Zu beachten sind insbesondere auch die Einhaltung der dort festgelegten Datenschutzbedingungen.

Im Wärmeplan gemäß NKlimaG sind für das Gebiet der Kommune räumlich aufgelöst (kartografisch) eine Bestandsanalyse, eine Potenzialanalyse und eine Berechnung zur Entwicklung des Gebäudewärmebedarfs und der Wärmeversorgungsstruktur bis 2030 und darüber hinaus bis 2040 mit einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung der Gebäude darzustellen. Außerdem sind aufgrund der kartografischen Darstellungen Handlungsstrategien zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs darzustellen sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsstrategien zu benennen, wobei mindestens fünf Maßnahmen benannt werden sollen, mit deren Umsetzung innerhalb von fünf Jahren nach der Veröffentlichung begonnen werden soll.

Für die Umsetzung der Wärmeplanung weist das Land den Kommunen gemäß § 20 Abs. 6 NKlimaG für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich einen Betrag in Höhe von 16.000 € zuzüglich 0,25 € je Einwohnerin oder Einwohner und für die Fortschreibung ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 3.000 € zuzüglich 0,06 € je Einwohnerin oder Einwohner zu.

Diese Konnexitätzahlung hat die Stadt Diepholz erstmals am 20.09.2024 für die Aufgabenwahrnehmung gem. § 20 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimG) vom Land Niedersachsen erhalten.

Mit der Änderung des GEG (sog. Heizungsgesetz) wird die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbare Energien bei neuen Heizungen eingeführt (§ 71 Abs. 1 GEG). Die dafür geltenden Übergangsregelungen in § 71 Abs. 8 GEG verzahnt die Umrüstungspflicht beim Heizungstausch mit der Wärmeplanung. Bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung gibt es für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten einen Aufschub für die Pflichten zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen, damit sich die Bürger bei der Entscheidung über neue Heizungsanlagen am für sie geltenden Wärmeplan orientieren können.

Wird ein Wärmeplan vor der im § 4 Abs. 2 genannten Fristen erstellt, ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Wärmeplans (§ 3 Abs. 1 Satz 19 WPG) eine zusätzliche Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaubereichen erforderlich, um eine Umrüstungspflicht der Bürger vor den genannten Fristen zu begründen. Rechtsgrundlage für diese zusätzliche Entscheidung ist § 26 Abs. 1 WPG.

Für den Bürger, der sich über eine neue Wärmeversorgungsform entscheiden muss, bietet auch die Ausweisung nach § 26 Abs. 1 WPG gegenüber dem Wärmeplan keine erhöhte Aussagekraft. Ob Wärme- oder Wasserstoffnetze dorthin kommen, wo sein Grundstück liegt, ist auch durch die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 WPG nicht gesichert.

Der Wärmeplan ist ein informelle, strategischer Fachplan ohne direkte rechtliche Außenwirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 19 WPG). Die Darstellung der Versorgungsart im Wärmeplan, z.B. Wärmenetz, bewirkt keine Pflicht, die ausgewiesene Versorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

Der Prozess ist nach Auftragsvergabe an den externen Dienstleister bereits Mitte März 2025 gestartet. Seitdem arbeiten Mitarbeitende der Stadtverwaltung gemeinsam mit externen Akteuren – darunter Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Großverbraucher, Heizungsbauer und weitere Fachstellen – an einer umfassenden Bestandsaufnahme. Diese bildet die Grundlage für die spätere Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur klimafreundlichen Wärmeversorgung.

Für die kommunale Wärmeplanung erstellt die Stadt Diepholz aktuell in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister eine Kommunikationsstrategie. Die Identifikation der relevanten kommunalen Akteure im Rahmen einer Akteursanalyse unter Berücksichtigung der in § 7 WPG aufgeführten Gruppen als auch die Beteiligung für den Zeitraum der Erstellung der Wärmeplanung für die wesentlichen Akteure und die Öffentlichkeit werden bestimmt. Diese umfasst die Beteiligung der Verwaltungseinheiten, der politischen Gremien, der wichtigsten externen Akteure wie Energieunternehmen, Wohnungswirtschaft, Großverbraucher, potenzielle Wärmeversorger, Energieerzeuger, Heizungsbauer, Schornsteinfeger sowie Träger öffentlicher Belange als auch die Bürgerschaft. Wichtige externe Akteure werden dabei direkt angeschrieben und in die Planung eingebunden.

Außerdem wird sichergestellt, dass die genannten Beteiligten nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse sowie des Entwurfs des Wärmeplans die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat erhalten und eine Stellungnahme abgeben können (§ 13 Abs. 4 WPG).

Neben der Kommunikation über Tagespresse, Internet und Social Media werden die Bausteine der kommunalen Wärmeplanung in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität vorgestellt.

Eine zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltung mit Fokus auf die Inhalte der Bestands-, Potentialanalyse und das Zielszenario für allen Interessierten ist für den Herbst 2025 geplant.

Die wichtigsten Informationen sowie der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung inklusive der Präsentation der „MaxSolar GmbH“ steht zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Diepholz zur Verfügung.

Herr Steber erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dass ihm keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bekannt sind.

In den Untersuchungen sind die Fließgewässer im Rahmen des Gewässer- und Naturschutzes beinhaltet ebenso die oberflächennahe Geothermie.

Der Ausschuss beschließt einstimmig Einwohnerfragen zuzulassen.

Herr Steber erklärt auf Nachfrage, dass in den nächsten Jahren mit einer Preissteigerung durch die CO₂-Bepreisung zu rechnen ist;

dass größere Betriebe mit einem deutlich höheren Bedarf direkt und persönlich angesprochen werden und dass nach Ermittlung der Potentiale auch ein Vergleich zwischen Solarthermie zu Wärmenetzen vorgenommen wird.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 6 Entwicklung entlang der Hunte - Antrag der SPD-Fraktion vom 31.03.2025
Vorlage: SV/FD3/007/2025

RH Albers von der SPD-Fraktion stellt vor:

Ziel des Antrags ist, die Hunte für Fußgänger und Radfahrer noch besser erlebbar zu machen und die Wegeführung im Sinne der Naherholung zu verbessern. Der Abschnitt der Hunte ist bereits über weite Strecken für Spaziergänger und Radfahrer nutzbar. Durch die Erneuerung des Sommerweges im Bereich der B214 wird künftig sichergestellt, dass die Strecke auch bei schlechtem Wetter durchgängig begeh- und befahrbar bleibt.

Es ist zu prüfen, wo Potenzial für eine weitere schrittweise Erschließung ist. Die Wegeführung soll sich dabei an der bestehenden Gestaltung orientieren, um ein harmonisches Gesamtbild zu gewährleisten und die naturnahe Erholung zu fördern.

RH Kürble erklärt, dass die Wegeführungen in der Stadt Diepholz bereits gut erlebbar und erreichbar sind. Die Verwaltung mit einem groß angelegten Konzept zusätzlich zu belasten halte er nicht für sinnvoll.

Der Ausschuss empfiehlt den Antrag der SPD-Fraktion mit 7 Gegenstimmen bei 3 Stimmen abzulehnen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Verbesserung der Wegeführung entlang der Hunte zu erarbeiten.

zu 7 Konzeptvergabe und Verkauf "Kohlhöfen 12"
Vorlage: SV/FD3/016/2025

FDL Dornieden von der Stadt Diepholz stellt vor:

Mit Beschluss des Rates vom 19.03.2025 hat die Verwaltung die Grundstücke „Kohlhöfen 12“ gemäß angefügtem Exposé zum Kauf angeboten.

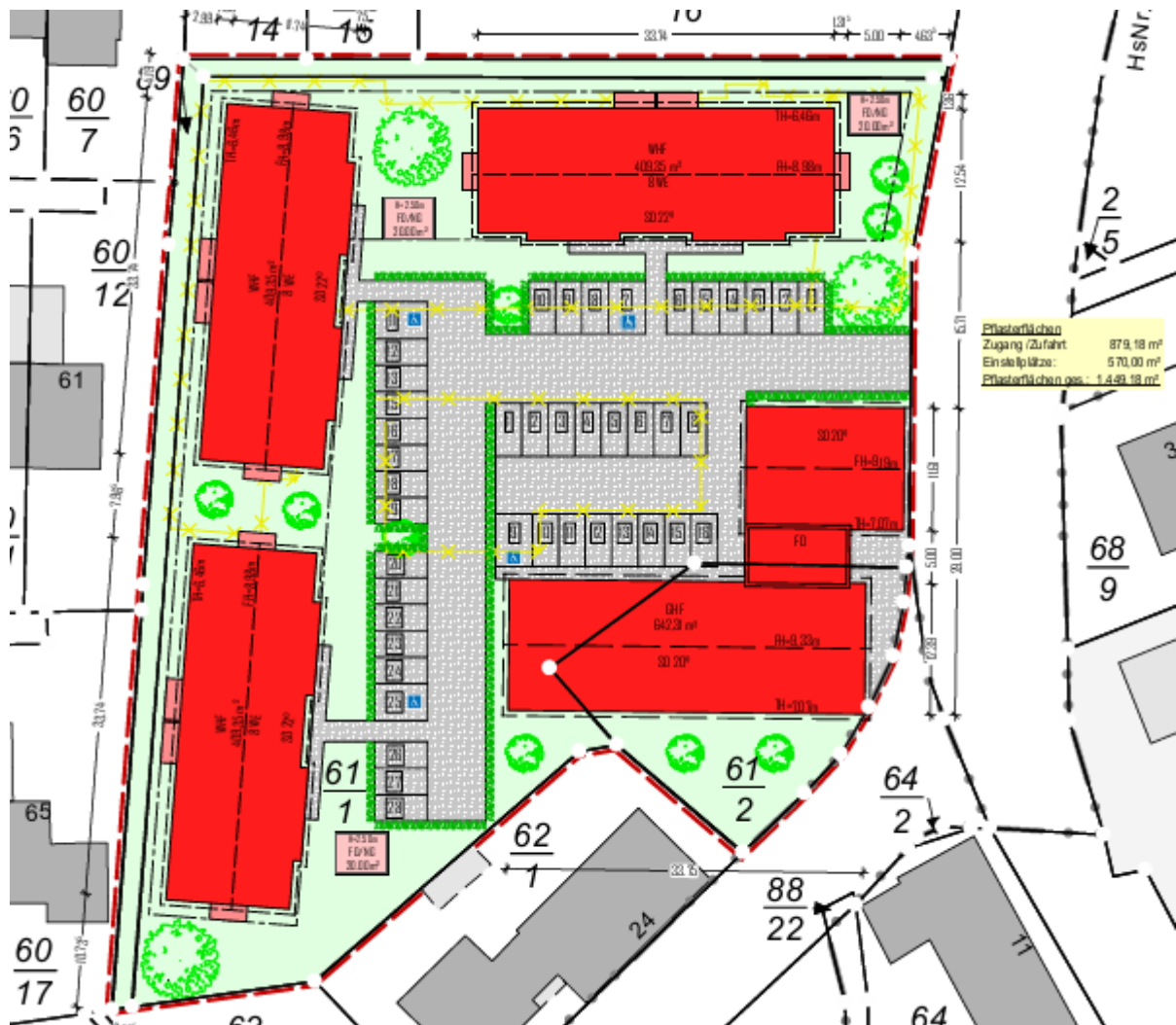
Eine Bewerbung war im Zeitraum vom 20.03.2025 bis 23.04.2025 online möglich.

Insgesamt ist eine Bewerbung eingegangen.

Der Bewerber hatte in einem Vertragsgespräch die Möglichkeit sein Konzept der Verwaltung vorzustellen. Im Ergebnis hat der Verwaltungsvorstand entschieden, dass die Konzeptvergabe und der Verkauf „Kohlhöfen 12“ an Alexander Schuhmann aus Quakenbrück erfolgt.

Das Konzept erfüllt alle Vorgaben. Hiernach werden auf der Fläche wie gefordert zwei Bereiche entstehen.

Die Errichtung eines Gebäudes inklusive Stellplätze zur Straßenseite für die „Deutsche Angestellten-Akademie“ (DAA) mit Räumlichkeiten, die den Anforderungen entsprechen, sowie die Errichtung von drei Wohngebäuden mit jeweils acht Wohneinheiten (24 Wohnungen) an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze.



Je Gebäudekomplex sind zwei Eingänge vorgesehen, die zu je zwei identischen Wohnungen (3-Zimmer-Küche-Bad-Abstellraum-Flur-Terasse oder Balkon mit 84 qm und 2-Zimmer-Wohnküche-Bad-Abstellraum-Flur-Terasse oder Balkon mit 67 qm) im Erdgeschoss und im Obergeschoss führen.

Zu jeder Wohnung gehört ein Pkw-Stellplatz.

Die Nettokaltmiete wird 10,40 €/qm Wohnfläche betragen.

Nach Beschluss des Rates wird der Kaufvertrag geschlossen. Der zu stellende Bauantrag kann im Anschluss eingereicht werden. Die Kosten trägt der Käufer.

Zunächst wird der neue Gebäudeteil für die DAA errichtet. Nach Umzug der DAA in die neuen Gebäude erfolgt der Rückbau der vorhandenen Gebäude und anschließend der Bau der Mehrparteienhäuser sowie der Stellplätze.

RH Albers erklärt, dass mit der Bewerbung eine gute Umsetzung des Konzeptes erfolgt ist und bedauert, dass der Wunsch nach sozialem Wohnungsbau nicht integriert werden

konnte. Er führt den Wunsch an, der Rat möge sich an anderer Stelle dem Thema des bezahlbarem Wohnraum annehmen.

RH Kürble hält „nur“ eine Bewerbung für bedauerlich. Sie enthält jedoch alle geforderten Anforderungen. Und jeder neu gebaute Wohnraum schaffe schließlich Entlastung.

RH Parizsky bittet, die Versiegelung der Flächen sowie den Mietpreis im Auge zu behalten.

Der Ausschuss empfiehlt mit 10 Stimmen:

Die Grundstücke „Kohlhöfen 12“ Gemarkung Diepholz Flur 52 Flurstück 89 zur Größe von 320 qm, Flurstück 61/1 zur Größe von 4.591 qm sowie Flurstück 61/3 zur Größe von 536 qm werden zum Kaufpreis von 62,00 €/qm mithin für insgesamt 337.714,00 € zzgl. Grunderwerbsteuer sowie Notar- und Gerichtskosten an Alexander Schuhmann, Preußenburg 4, 49610 Quakenbrück mit einer Bebauungsverpflichtung gemäß angefügtem Konzept innerhalb eines Jahres inklusive eines Rückkaufrechtes verkauft.

zu 8 Fahrradfreundliche Innenstadt - Ausbau Steinstraße **Vorlage: SV/FD3/018/2025**

FDL Dornieden von der Stadt Diepholz stellt vor:

Am 12.06.2024 hat der Rat der Stadt Diepholz beschlossen, die Steinstraße nach „Variante 2“ auszubauen und die Verwaltung dazu beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag im Sonderprogramm „Stadt und Land“ zu stellen.

Bei der „Variante 2“ soll die 75 cm breite Rinne durch eine 3-zellige Pflasterrinne (Betonpflasterstein - grau) ersetzt werden. Das Naturpflasterstein der Fahrbahn wird vollständig aufgenommen. Die Fahrradspuren für den Radfahrer, in 150 cm Breite, wird in Betonpflaster (Wildfarben) gepflastert und hervorgehoben, der Rest der Fahrbahn (ca. 240 cm) wird mit Pflaster in Anthrazit hergestellt.

Der Charakter der Straße würde durch Pflastersteine, die dem Naturstein ähneln, erhalten bleiben. Dies war bei Beschlussfassung ein herausragendes Kriterium. Die Betonpflastersteine sollen jedoch, im Vergleich zum Natursteinpflaster, mit ihrer glatten Fahrbahnoberfläche für ein ruhiges Fahrerlebnis sorgen. Fahrradfahrer erhalten eine ausreichend dimensionierte Fahrspur und Anlieger hätten geringere Lärmbelastigung, da alle Fahrzeuge auf glattem Pflaster fahren.

Der Förderantrag zu diesem Projekt wurde am 29.07.2024 bei der NBank gestellt.

Laut Rückmeldung der NBank wird die Maßnahme „Fahrradfreundlicher Ausbau der Steinstraße“ nach der aktuellen Planung der Stadt Diepholz nicht gefördert. Das Bundesministerium lehnt eine Förderung des Ausbaus der Streifen mit Betonsteinpflaster in der jetzigen Form ab, da die Steine nicht genügend Fahrrad-Komfort bieten. Auch eine Änderung der Planung in größere Betonsteinplatten hat keine Auswirkung auf eine Förderung.

Die Kostenschätzung zur Variante 2 lag im März 2024 bei 160.000,00 €. Mit Beschluss vom 12.06.2024 wurde die Planung aufgenommen und erste Bodenuntersuchungen eingeleitet. Hierbei hat sich gezeigt, dass der Untergrund nicht so tragfähig ist, dass die Variante 2 Richtlinienkonform ausgebaut werden könnte ohne den Untergrund ebenfalls aufzubereiten.

Aktuell befindet sich die Kostenschätzung bereits bei 288.000,00 €. Die Maßnahme muss durch die Stadt vorfinanziert werden. Im Haushalt 2025 der Stadt sind für den Ausbau bereits 240.000,00 € eingestellt worden. Für die Umsetzung müssten zusätzliche Gelder bereitgestellt werden.

Bei einem ablehnenden Bescheid zum Förderprogramm „Stadt und Land“ gibt es keine Gegenfinanzierung in Höhe von 75 % (216.000,00 €).

Zudem ist das Förderprogramm „Stadt und Land“ nach Auskunft der NBank gut ausgeschöpft. Bei Einreichung einer geänderten Planung (mit förderfähigen Materialien) wird der Antrag ans Ende der Eingänge gestellt. Mit Fördermitteln ist auch bei einer geänderten Planung nicht zu rechnen.

Die Verwaltung sieht vorerst vom Ausbau der Steinstraße ab.

RH Schier hält diese Vorgehensweise bei der Sachlage für richtig. Zudem könne nach Aus- und Umbau des „Schildkröt-Platzes“ an der Steinstraße die Lage erneut bewertet werden.

RH Albers führt die seitens der Verwaltung erklärte Wichtigkeit des Ausbaus der Steinstraße in Verbindung mit dem Rahmenplan des Förderprogrammes der Innenstadtsanierung an und fordert eine neue Lösung zu finden und keine Aufhebung des Beschlusses.

Er stellt den Änderungsantrag:

Die Stadt Diepholz erstellt im Verlauf der Steinstraße eine asphaltierte Fahrspur in jeder Fahrtrichtung. Die Kosten sind zeitnah zu ermitteln, die Umsetzung erfolgt als Sofortmaßnahme im Rahmen der Innenstadtsanierung.

RH Kürble erklärt, dass ein fahrradfreundlicher Ausbau der Steinstraße weiterhin notwendig sei. Eine Umsetzung muss jedoch finanzierbar bleiben. Ein Ausbau von zwei schmalen asphaltierten Fahrspuren ist nicht zielführend.

FDL Dornieden erklärt, dass die Verwaltung bereits alle Varianten auf technische und regelkonforme Umsetzung geprüft habe und aufgrund dessen die „Variante 2“ gewählt wurde. Zudem stellt die Variante in vollständiger Pflasterbauweise im Verhältnis zu anderen Ausbaumöglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung dar.

Der Ausschuss empfiehlt mit 7 Gegenstimmen bei 2 Stimmen und 1 Enthaltung die Ablehnung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion:

Die Stadt Diepholz erstellt im Verlauf der Steinstraße eine asphaltierte Fahrspur in jeder Fahrtrichtung. Die Kosten sind zeitnah zu ermitteln, die Umsetzung erfolgt als Sofortmaßnahme im Rahmen der Innenstadtsanierung.

Der Ausschuss empfiehlt mit 8 Stimmen bei 2 Gegenstimmen:

Die Steinstraße wird aufgrund fehlender Fördermittel und damit fehlender finanzieller Haushaltsmittel nicht ausgebaut. Der Beschluss des Rates vom 12.06.2024 wird aufgehoben.

**zu 9 Ausbau der Buslinie Vechta-Diepholz zu einer landesbedeutsamen Buslinie
606
Vorlage: SV/FD3/020/2025**

FDL Dornieden von der Stadt Diepholz stellt vor:

Der Landkreis Vechta hat als ÖPNV-Auftraggeber die Buslinie 606 einrichten können. Sie soll ab Dezember 2025 in den Testbetrieb gehen.

Anstelle der bisher angedachten drei Testjahre soll der Betrieb über fünf Jahre laufen. So können bessere Nutzungsergebnisse erzielt werden.

Die Stadt hatte in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 je 20.000 € bereitgestellt. Für die weiteren zwei Jahre werden zusätzlich je 20.000 € benötigt.

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Muhle, dass gemäß Sitzungsvorlage des Kreistages aus dem Jahr 2024 der Landkreis Vechta 55 % und der Landkreis Diepholz 45 % der Kosten trägt. Wobei der Landkreis Diepholz die Kommunen, die von der Buslinie profitieren an den Kosten wiederum anteilig beteiligt.

FDL Dornieden sagt zu einen Lageplan mit den Standorten der neuen Bushaltestellen an der Aschener Straße dem Protokoll anzufügen und erklärt, der Förderantrag für deren Errichtung wurde eingereicht.

Der Ausschuss empfiehlt mit 10 Stimmen:

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 23.11.2020 wird erweitert:

Die Bezuschussung der Landesbuslinie 606 Vechta-Diepholz erfolgt für einen Testbetrieb von fünf anstelle von drei Jahren.

In den nächsten Haushaltsjahren werden je weitere 20.000 € jährlich bereitgestellt.

zu 10 Radweg zwischen Aschen und Diepholz sicher machen - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2025
Vorlage: SV/FD3/023/2025

RH Albers stellt den Antrag der SPD-Fraktion vor:

Ein gut ausgebautes und sicheres Radwegnetz ist ein zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Mobilitätsstrategie. Es trägt maßgeblich zur Verkehrssicherheit bei und fördert den Radtourismus.

Der Radweg entlang der Ossenbecker Straße stellt eine bedeutende Verbindung zwischen dem Ortsteil Aschen und der Stadt Diepholz dar. Er wird täglich von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern genutzt, insbesondere Schülerinnen und Schüler, die die weiterführenden Schulen in Diepholz besuchen.

Der bestehende Radweg wurde ursprünglich asphaltiert. Im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen wurden allerdings Schäden wie Absackungen und Risse punktuell durch das Einsetzen von Pflastersteinen ausgebessert. Diese Maßnahmen haben zu erheblichen Unebenheiten geführt.

Die daraus resultierenden Kanten stellen eine erhebliche Sturzgefahr dar und gefährden die Verkehrssicherheit.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme sollte auch geprüft werden, ob eine Förderung über das Dorfentwicklungsprogramm möglich ist.

Zudem sind darüberhinausgehende finanzielle Mittel in die Haushaltsplanung für das Jahr 2026 aufzunehmen.

RH Schier erklärt, dass der Radweg an der Ossenbecker Straße in die Jahre gekommen sei und die Schäden nicht ignoriert werden dürfen. Jedoch halte er eine Ausbesserung an den relevanten Stellen durch das Einsetzen von Pflastersteinen für ausreichend. Er bittet die Verwaltung, die relevanten Radwegschiäden zeitnah zu beheben.

RH Albers bittet zu beachten, dass mit dem Antrag ein zunächst ein Konzept erarbeitet werden solle und kein Neubau beantragt wurde.

RH Buck hält die Unterhaltungsarbeiten für eine laufende Tätigkeit der Verwaltung und ein Konzept nicht für erforderlich.

Der Ausschuss empfiehlt mit 7 Gegenstimmen bei 2 Stimmen und 1 Enthaltung die Ablehnung des Antrages:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Sanierung des Radweges entlang der Ossenbecker Straße – vom Ortsausgang Aschen bis zur Einmündung des Falkenhardter Weges – zu erarbeiten.

**zu 11 Leerstand beenden - Wohnraum sichern - Antrag der SPD-Fraktion vom
22.04.2025
Vorlage: SV/FD3/024/2025**

RH Albers von der SPD-Fraktion stellt vor:

Die ZBI Gruppe steht seit Längerem in der öffentlichen Kritik, da zahlreiche ihrer Immobilien in Diepholz über einen langen Zeitraum leer stehen und geplante Sanierungsmaßnahmen nur schleppend oder gar nicht umgesetzt werden.

Ein Blick in den Geschäftsbericht der ZBI zum Stichtag 30.09.2024 bestätigt diese Problematik: Die Leerstandsquote, bezogen auf die Brutto-Sollmiete, ist weiterhin alarmierend hoch.

Aus Sicht der Antragsteller haben sich die Verhältnisse seit 2023 nicht wesentlich verbessert. Vor dem Hintergrund des auch in Diepholz angespannten Wohnungsmarktes ist es nicht hinnehmbar, dass wertvoller Wohnraum ungenutzt bleibt.

Die Stadt sollte daher prüfen, ob durch einen gezielten Erwerb der betreffenden Immobilien - etwa durch stadteneigene Gesellschaften – eine zügigere Entwicklung und Nutzung ermöglicht werden kann. Ziel ist es insbesondere, den Ausbau von preisgünstigem und sozial gebundenem Wohnraum aktiv voranzutreiben.

RH Muhle erklärt, die Verwaltung soll die Bürgerinnen und Bürger unterstützen gute und bezahlbare Wohnsituationen zu erhalten.

RH Friedrichs erklärt, dass es keine rechtliche Möglichkeit gibt, die Eigentümer zu einer Renovierung der Wohnungen zu zwingen. Bei einem Ankauf seitens der Verwaltung stehen inklusive Sanierung mindestens 10 Millionen Euro im Raum. Bei der jetzigen Haushaltslage ist dies nicht finanzierbar. Er führt die vielen bereits beschlossenen oder bald zu beschließenden hohen Investitionen der Stadt an. Es gilt die Verwendung von Haushaltsmitteln genau zu prüfen um eine Haushaltssicherung oder einen Nothaushalt zu vermeiden.

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Hoff, dass die Verwaltung Gespräche mit der ZBI geführt habe. Aufgrund der voraussichtlichen Kosten jedoch nicht in Verhandlungen eingetreten sei.

RH Langhorst sieht in der neuen Regierung die Chance zu einem neuen Aufbruch; um Änderungen an den vorhandenen Gesetzen und Regelungen vorzunehmen.

RH Albers fordert nicht auf Bund und Land zu warten, auch in der Kommune besteht die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit 8 Gegenstimmen bei 2 Stimmen die Ablehnung des Antrages:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit der ZBI Fondsmanagement GmbH Verhandlungen über einen möglichen Erwerb der in Diepholz befindlichen Immobilienbestände der ZBI aufzunehmen und das Verhandlungsergebnis dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

zu 12 Empfehlung an Grundstückseigentümer Zisternen oder Wasserspeicher einzulassen - Antrag des RH Muhle vom 25.04.2025
Vorlage: SV/FD3/025/2025

RH Muhle stellt den Antrag vor:

Das WEF plant eine Wasserknappheit zu kreieren. Das bedeutet: den Menschen soll, unmaßgeblich der tatsächlichen Menge des vorhandenen Wassers, eine Wasserknappheit suggeriert werden.

Wenn Bürgerinnen und Bürger Wasserspeicher anlegen, kann dieses der Bekämpfung von Überschwemmungen dienen sowie in einer Dürreperiode für Abhilfe sorgen.

Für die Errichtung von Zisternen oder Wasserspeichern kann eine finanzielle Beihilfe angeboten werden. Diese könne mit einer Auflage, den Feuerwehren bei Einsätzen dieses Wasser zur Verfügung zu stellen, versehen sein.

RH Albers verweist auf die Ausarbeitung des Niedersächsischen Landesamt für Ökologie zur Empfehlung zum umweltgerechten Umgang mit Regenwasser. Hier wird erklärt, dass sich eine Regenwassernutzungsanlage für Ein- und Zweifamilienhäuser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel nicht rechnet.

Der Ausschuss empfiehlt mit 10 Gegenstimmen die Ablehnung des Antrages:

Im Hinblick auf die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Diepholz und den dazugehörigen Ortschaften, wird die Stadt Diepholz beauftragt, allen Bürgerinnen und Bürgern, die ein Gebäude mit Grundstück besitzen zu empfehlen in Ihrem Grundstück eine Zisterne oder auch Wasserspeicher genannt, einzulassen.

zu 13 Keine Windkraft im Boller Moor/Lange Lohe - Landschafts- und Artenschutz voranstellen - Antrag der SPD-Fraktion vom 06.05.2025
Vorlage: SV/FD3/028/2025

RH Albers stellt den Antrag der SPD-Fraktion vor:

Der Landkreis Diepholz hat den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie veröffentlicht und das formelle Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eingeleitet.

Die Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Naturschutzgebietes Boller Moor und Lange Lohe halten wir auch weiterhin für nicht vereinbar, mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere wegen der erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Umgebung.

In das Naturschutzgebiet sind in der Vergangenheit erhebliche öffentliche Mittel zur Habitatsverbesserung eingeflossen.

Der Bau solcher Anlagen würde einen tiefgreifenden Eingriff in das sensible Moorgebiet bedeuten und mit erheblichen baulichen Maßnahmen zur Erschließung verbunden sein. Zudem würde das international bedeutsame Vogelbiotop in seiner Funktion und seinem ökologischen Wert gefährdet.

Eine Ausweisung am Boller Moor/Lange Lohe als Vorranggebiet für Windkraft ist auch aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich, da die festgelegten Flächenziele vermutlich auch ohne diesen Bereich erreicht werden können.

Daher sollte die Stadt Diepholz dem Landkreis mitteilen, dass sie eine Berücksichtigung dieses Gebiets für die landkreisweite Raumordnungsplanung nicht wünscht.

RH M. Langhorst erklärt, dass die Rechtsrahmen und der Ereignisverlauf kompliziert und unübersichtlich sei. Der Versuch der Stadt durch den Flächennutzungsplan Wind den Bau von Windkraftanlagen außerhalb bestimmter Gebiete zu verhindern ist gescheitert. Es herrscht Konsens im Rat, dass die Planung künftig dem Landkreis überlassen ist. Der Landkreis muss gemäß des regionalen Raumordnungsprogramm bis 2027 1,7 % und bis 2032 2,2 % seiner Fläche für Windenergie ausweisen und die neue Rechtslage berücksichtigen. Hierbei legt der Landkreis wesentlich größere Sicherheitsabstände zugrunde. Dies entspricht dem einstimmigen Beschluss des Kreistages vom 10.06.2024. Alle im Antrag aufgeführten Argumente sind menschlich verständlich, sachlich durch uns jedoch nicht zu ändern.

RH Buck stellt klar, dass die Stadt nicht Genehmigungsbehörde ist. Der Bund gibt vor, dass regenerative Energie derzeit vor Naturschutz stehe. Daher steht der Stadt keine rechtliche Möglichkeit gegen diese Planung zur Verfügung.

Der Ausschuss empfiehlt mit 7 Gegenstimmen bei 2 Stimmen und 1 Enthaltung:

Die Stadt Diepholz teilt dem Landkreis Diepholz mit, dass das Gebiet am Boller Moor/Lange Lohe (Vorranggebiet Windenergienutzung Die1) im Rahmen des raumordnerischen, sachlichen Teilprogramms Windenergie nicht für die Nutzung durch Windkraftanlagen vorgesehen werden soll.

zu 14 Verschiedenes

Es werden keine Punkte beraten.

zu 15 Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Kohlhöfen 12

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage die erlaubte Höhe der neuen Gebäude Kohlhöfen 12 und stellt Ansichten vor. Der Zeitplan sieht vor, zunächst das neue Gebäude für die DAA zu errichten und erst nach deren Umzug die abgängigen Gebäude zurückzubauen. Sollte es

notwendig sein, muss der Investor ein Schadstoffgutachten erstellen lassen und diese vorschriftsmäßig zurückbauen und entsorgen.
Er sagt zu mit dem Investor über eine geeignete Einfriedung zu sprechen.

Steinstraße

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage, dass sich die Absage der Förderung des fahrradfreundlichen Ausbaus der Steinstraße auf den Ausbaustandard und den Oberflächenbelag bezieht. Das vorhandene Kopfsteinpflaster mit Pflastersteinen zu ersetzen sei laut NBank nicht ausreichend. Er sagt zu, bei Vorliegen des negativen Förderbescheides daraus zu berichten.

gez. Ralf Müller
Vorsitzende/r

gez. Schilke
Protokollführer

gez. Dornieden
Fachdienstleiter